

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 115/2019
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH, Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	28.05.2019 (nö)
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.06.2019

Betreff:

Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG aufgrund der Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates sowie der Gewährung von Vorabgewinngutschriften

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite!

Produkt / Maßnahme	
Haushaltsansatz	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Auszahlungen im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Auszahlungen und Aufwendungen:	

Amtsleiterin:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II	III			
<hr style="width: 100%;"/> Schrag					

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages für die geplante Änderung des Gesellschaftsvertrages der Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG (FWW), wie in der Anlage 1 erläutert, zu stimmen.

Begründung:

Für die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist nach Nr. 8.1 lit. k) des Gesellschaftsvertrages der FWW die Gesellschafterversammlung (Kommanditistenversammlung) zuständig.

1. Besetzung des Aufsichtsrates

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 hat Herr Klingen sein Aufsichtsratsmandat bei der FWW niedergelegt.

Die SNE Beteiligungs GmbH (SNEBG) beabsichtigt, anstelle von Herrn Klingen kein neues Mitglied in den Aufsichtsrat der FWW zu entsenden, sondern aus Effizienz- und Kostengründen den zwei verbleibenden Vertretern im Aufsichtsrat die kompletten sechs Stimmrechte der SNEBG zu übertragen.

Der Aufsichtsrat der FWW hat am 29. November 2018 diese Angelegenheit vorberaten.

2. Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Gewinn

Im § 5 Abs. 1a des Gesellschaftsvertrages der FWW ist geregelt, dass bei den Verrechnungskonten der Kommanditisten durch Entnahmen keine negativen Salden entstehen dürfen, des Weiteren muss ein Betrag in Höhe von EUR 50.000 in der Gesellschaft als freie Liquidität verbleiben (§ 5 Abs. 1c). Durch die Entnahme zu Lasten der Verrechnungskonten würden diese einen negativen Saldo aufweisen, sodass ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1a des Gesellschaftsvertrages bestehen würde.

Aus diesem Grund wurde in 2017 ein satzungsdurchbrechender Beschluss vorgenommen, um begrenzt für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 eine vorübergehende Handhabe zur vorzeitigen Auszahlung von Teilen des zu erwartenden Gewinns zu erreichen, um die Liquidität der Stadtwerke Winnenden GmbH zu verbessern. Der entsprechende Weisungsbeschluss wurde am 12. Dezember 2017 im Gemeinderat (vgl. Vorlage 251/2017) gefasst. Der Sachverhalt wurde am 30. November 2017 im Aufsichtsrat der FWW behandelt. Da satzungsdurchbrechende Beschlüsse keine Dauerwirkung entfalten dürfen, wurde für diese vorübergehende Lösung ein eng begrenzter Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Aus diesem Grund ist ab dem Geschäftsjahr 2019 der Gesellschaftsvertrag anzupassen. Der Gesellschaftsvertrag soll mit der Ziffer 17.9 ergänzt werden.

Die hierzu erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages (vgl. Anlage 1) sollen kurzfristig nach Vorliegen aller erforderlicher Gremienbeschlüsse umgesetzt werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über Weisungen an die Geschäftsführung zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen, soweit die im

Beteiligungsunternehmen zu fassenden Beschlüsse nach dem Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Nachdem der Oberbürgermeister die Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH vertritt, ist die Weisung des Gemeinderats einzuholen.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungen Gesellschaftsvertrag FWW

Anlage 2: synoptische Darstellung Gesellschaftsvertrag FWW